

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schmidiger AG, Fenster Türen Innenausbau, Baar

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Schmidiger AG, Fenster Türen Innenausbau. Abweichende Bestimmungen oder Ergänzungen zu diesen AGB gelten nur, sofern die Schmidiger AG ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2. Sofern in der individuellen vertraglichen Vereinbarung oder in den vorliegenden AGB keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, sind die Bestimmungen der SIA-Normen 118, 118/331, 241, 331 und 343 anwendbar. Ebenso gelten alle weiteren SIA-Normen, FFF- und SIGAB-Richtlinien soweit sie für die Lieferungen und Leistungen der Schmidiger AG relevant sind. Bei Widersprüchen gehen diese AGB anderen Bestimmungen vor.
- 1.3. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner auf Lieferungen und Leistungen der Schmidiger AG wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern erlangen lediglich dann Geltung, wenn die Schmidiger AG zugunsten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich auf die Anwendbarkeit der vorliegenden AGB verzichtet hat.

2. Projektierung / Offerte

- 2.1. Die Bauherrschaft ist grundsätzlich für die Gesamtplanung und die Devisierung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Vorgaben aus Gesetzen und Normen. Vom Unternehmer auszuarbeitende Detailprojekte mit Beschrieb gelten nicht als Offerteleistungen und sind vollumfänglich zu vergüten.
- 2.2. Die Bauherrschaft definiert die vorgesehenen Produkte-Verwendung (Nutzung) und leitet daraus die Anforderungen an die Produkte ab und definiert so den Leistungsbeschrieb. Mögliche Kriterien sind z.B. Gebäudestandort / höhe, Einbausituation, Funktionen, Schallschutz, Brandschutz, Isolationswerte, Statik, Personenschutz, Sicherheit usw.
- 2.3. Die zum Auftrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Masse und Gewichtsangaben sind nur ungefähr massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die angegebenen Werte sind Laborwerte ohne Berücksichtigung von baulichen Verhältnissen. Bei Abweichungen gilt der Text im Angebot.
- 2.4. Die Schmidiger AG ist ermächtigt, Verbesserungen, bei denen Form-, Mass- und Farbabweichungen auftreten können, vorzunehmen. Solche Verbesserungen berechtigen den Besteller nicht zur Geltendmachung irgendwelcher Mängelrechte.

3. Urheberrecht

- 3.1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Software / Dateien sowie anderen Unterlagen oder Dokumenten behält sich die Schmidiger AG ausdrücklich alle Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Schmidiger AG zugänglich gemacht werden. Insbesondere gilt dies auch für Abschrift, teilweise Abschrift und Kopien. Solche, einem Angebot zugehörigen Unterlagen und Dokumente sind der Schmidiger AG auf erstes Verlangen zurückzugeben, sofern Ihr der Auftrag nicht erteilt wird.
- 3.2. Ziffer 3.1 findet sinngemäss auch Anwendung bei Folgeaufträgen und die Verwendung bei anderen Objekten.
- 3.3. Werden der Schmidiger AG Unterlagen des Bestellers ausgehändigt, ist sie berechtigt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen, sofern Leistungen

übertragen, Preise berechnet oder spezifische Abklärungen gemacht werden müssen.

- 3.4. Bei Verletzung des Urheberrechts gem. Ziffer 3.1 und 3.2 werden die Aufwendungen gem. Regietarif mit einem Zuschlag von 50% verrechnet, mindestens aber 5'000.—Fr.

4. Technik und Entwicklung

- 4.1. Unser Angebot und die Ausführung basiert auf dem aktuellen Stand unserer Produkte. Verbesserungen und Konstruktionsänderungen bleiben jederzeit und ohne Vorankündigung vorbehalten. Das Gleiche gilt für die Produkte und Leistungen unserer Zulieferanten und Subunternehmer.
- 4.2. Statik: Die Fenster, Türen und Gläser werden auf ihren Einbaustandort und die Belastung abgestimmt berechnet. Hat die Schmidiger AG keine schriftlichen Angaben über Einbaustandort und Einbauort, so kann die Schmidiger AG nicht für Mängel oder Folgeschäden haftbar gemacht werden. Verformungen der Tragkonstruktion $\geq 5\text{mm}$ sind zu definieren und der Schmidiger AG zur Kenntnis zu bringen. Fehlt eine solche schriftliche Mitteilung wird davon ausgegangen, dass die Verformung kleiner ist. Die Haftung für Folgeschäden infolge grösserer Verformung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.3. Holz: Holz ist ein Naturprodukt und verfügt grundsätzlich über stark variierende Eigenschaften und Merkmale. Diese naturbedingten Differenzen sind zu erwarten und können nicht ausgeschlossen und nicht als Mangel bezeichnet werden. Farbbehandlungen können dadurch auch leichte Farbabweichungen haben.
- 4.4. Glas: Leichte Farbunterschiede müssen toleriert werden. Allfällige Sicherheits- und Schutzanforderungen müssen durch den Bauherrn oder dessen Vertreter definiert werden. Fehlen entsprechende Angaben, wird davon ausgegangen, dass keine speziellen Anforderungen gestellt werden. Voraussetzungen für die Garantieleistungen bei Isolierglas sind in der „Glasnorm, Isolierglas, Anwendungstechnische Vorschriften 01“, herausgegeben vom Schweiz. Institut für Glas am Bau (SIGAB), umschrieben und bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Zur Beurteilung von Gläsern im eingebauten Zustand wird die SIGAB-Richtlinie 006 (Visuelle Beurteilung von Glas am Bau) angewendet.
- 4.5. Beschläge: Um Verschleiss zu vermeiden, ist ein regelmässiges Fetten und Ölen (mindestens einmal jährlich, in Abhängigkeit der Einbausituation auch öfter) aller beweglichen Teile im Rahmen und Flügel erforderlich. Werden diese Wartungsarbeiten nicht durchgeführt, erlischt die entsprechende Garantie seitens der Schmidiger AG.
- 4.6. Anstriche: Holz ist ein Naturprodukt und benötigt Schutz durch Farbanstrich oder Lasur. Die verwendeten Reinigungsmittel müssen mit den Materialien verträglich sein. Alle zwei Jahre sind die bewitterten Oberflächen zu kontrollieren. Falls der Oberflächenschutz (Lack, Lasur) stark abgebaut oder beschädigt ist, empfiehlt sich eine Nachbehandlung mit demselben Überzugsmaterial. Es ist darauf zu achten, dass die Aussenbeschichtung nicht dicker (dampfdichter) ist als der Innenanstrich. Damit werden Schäden am Aussenanstrich vermieden, die infolge des Dampfdruckgefälles von innen nach aussen entstehen können.
- 4.7. Abdichtungen, insbesondere mit plastischen Materialien, sind periodisch, mindestens alle 5 Jahre, zu überprüfen und gegebenenfalls zu ersetzen.

5. Werkvertrag

- 5.1. Angebote und Kostenvoranschläge ergehen grundsätzlich freibleibend. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich so formuliert sind.

- Verbindliche Angebote verfallen jederzeit bei Widerruf bzw. spätestens mit Ablauf von 30 Tagen nach Angebotsausstellung. Kalkulationsirrtümer, Massfehler und EDV-Fehler berechtigen uns, die Preisvereinbarung anzupassen. Muster, Massangaben, Zeichnungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Produkte sind bis zur Auftragsbestätigung unverbindliche Angaben, Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge unserer Mitarbeiter binden uns erst mit schriftlicher Bestätigung.
- 5.2. Im Preis sind die gemäss Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen inbegriffen. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Schmidiger AG massgebend. Nebenabreden, Zusatzarbeiten und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Schmidiger AG und der Gegenzeichnung durch den Besteller.
- 6. Leistungsumfang**
- 6.1. Inbegriffene Leistungen in Anlehnung an SIA 118/331
- Lieferung und Montage der Fenster, Türen und Schreinerarbeiten inkl. der zugehörigen Befestigungsmittel und Beschläge. Zusätzliche Arbeitsgänge wie z.B. mehrere Etappen der Montage- und Fertigstellungsarbeiten, aus- und einhängen oder einregulieren wegen nachfolgenden Bearbeitungen (z.B. Maler- und Gipserarbeiten) sowie nachträgliche Wetterschenkelmontage sind kostenpflichtig.
 - Arbeitshöhen bis 3.0m ab Abstellbasis
 - Abdeckung der Montageschrauben
 - Innere und äussere Abdichtung zwischen Glas und Flügel / Rahmen
- 6.2. Nicht inbegriffene Leistungen
- Objektbezogene Abklärungen wie z.B. Lärmschutz, Brandschutz, Denkmalpflege usw.
 - Ausgleichs- und Leibungsputz, Maurer- und Zuputzarbeiten
 - Erstellen und schliessen von Aussparungen und Durchbrüchen für die Bedienungselemente von Sonnen- und Wetterschutzanlagen inkl. deren Abdichtungen
 - Äussere und innere Abdichtungen sofern im Leistungsverzeichnis nicht enthalten
 - Verfüllen von Hohlräumen zwischen Bauwerk und Rahmen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht enthalten
 - Provisorische Beschläge
 - Herstellung, Beschaffung und Lieferung von Musterfenstern und objektbezogenen Handmustern
 - Entfernen und Wiedermontagen von Fassaden- und Innengerüsten
 - Reinigung der Verglasung
 - Massnahmen zum Schutz von Bauteilen gegen Beschädigung nach dem Einbau
 - Zuschläge für Überstunden sowie Nacht- und Sonntagsarbeit
 - Mehraufwendungen infolge erschwerender Umstände, die bei der Offertstellung nicht ersichtlich waren und im Angebot nicht ausgewiesen sind
 - Mehraufwendungen für Reisezeit, Reisekosten und Logis infolge nicht vorhergesehener Unterbrechung
 - Anpassungsarbeiten infolge Überschreitung der Toleranzen von angrenzenden Bauteilen gem. SIA
- 7. Werkpreis**
- 7.1. Die Preise verstehen sich als Bruttopreise in Schweizer Franken exkl. MWST. Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen und zusätzlich erhoben
- 7.2. Der Werkpreis versteht sich als Einheitspreis, basierend auf den offerierten Stückzahlen pro Position und den offerierten Mengen. Bei Änderungen an der Menge oder Grösse bleibt eine Neukalkulation der Preise und eine neue Offerte vorbehalten.
- 7.3. Ein allfällig gewährter Rabatt findet auf Preisen für Regiearbeiten keine Anwendung.

8. Bestellungenänderungen

- 8.1. Bestellungenänderungen bedürfen der Schriftform und müssen von der Gegenpartei mittels Unterschrift bestätigt sein. Erfordert eine Bestellungenänderung die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist sowie auf eine angemessene Entschädigung des entstandenen Aufwands.

9. Lieferbedingungen

- 9.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingangsdatum der vom Besteller unterzeichneten Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist verlängert sich um die entstandene Verzögerung, wenn uns Angaben oder Unterlagen nicht rechtzeitig zukommen, oder die Auftragsbestätigung nachträglich vom Kunden ergänzt oder geändert wurde, oder wenn die Akontozahlungen nicht vertragsgemäss eintreffen.
- 9.2. Bei Bestellungenänderungen beginnt die Lieferfrist ab Bestätigung derselben durch uns neu zu laufen.
- 9.3. Die von uns angegebenen Liefertermine sind in der Regel Circa-Angaben nach Kalenderwochen. Wir bemühen uns, diese Termine einzuhalten. Eine verbindliche Zusage kann jedoch nicht gegeben werden.
- 9.4. Allfällige Konventionalstrafen bei Nichteinhaltung der Liefertermine sind nichtig, auch wenn solche in bauseitigen Bedingungen vorgesehen sind.
- 9.5. Die Folgen für Verzögerungen, die der Besteller zu verantworten hat, gehen zu seinen Lasten. Falls diese Verzögerungen mehr als 20 Tage über den eingeplanten Montage- / Liefertermin hinausgeht, werden die entsprechenden Akontozahlungen fällig. Die Produkte müssen vom Kunden abgenommen und auf seine Kosten und Gefahr bis zur Montage zwischengelagert werden. Fehlt eine entsprechende Abnahme, gelten die Produkte als abgenommen. Die Lagerung bei uns und allfällige zusätzliche Transporte sind kostenpflichtig.
- 9.6. Geht die Nichteinhaltung der Lieferfrist nicht auf unser ausschliessliches Verschulden zurück, erwächst dem Kunden daraus kein Recht auf Rücktritt oder Schadenersatz.
- 9.7. Im Falle von Betriebsstörungen, unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Streik, Ausfall der Energieversorgung oder Fällen von höherer Gewalt sind wir berechtigt, neue Fristen festzusetzen oder ohne Kostenfolgen vom Vertrag zurück zu treten.
- 9.8. Der Besteller toleriert in jedem Fall das Anbringen von Baureklamen durch die Schmidiger AG.
- 9.9. Vom Unternehmer übernommene Bauleitungsleistungen sind entsprechend zu vergüten.
- 9.10. Für die Bauleitung und Koordination ist der Bauherr zuständig.

10. Arbeitsbedingungen auf der Baustelle

- 10.1. Unser Angebot basiert, sofern nicht anders erwähnt, auf folgenden Grundlagen: Montage in einer Etappe, freie Zufahrt und freier Zugang zum Montageort, geeigneter, trockener und ebener Lagerplatz für die zu liefernden Bauteile, Stromanschluss mindestens pro Etage, notwendige Gerüste und Hebezeuge. Ein eventuell notwendiger Kran wird bauseits kostenlos zur Verfügung gestellt. Parkplätze und WC-Anlagen stehen in genügender Anzahl kostenlos zur Verfügung.
- 10.2. Für die allgemeine Baustellensicherheit und Reinigung ist der Bauherr verantwortlich. Für die Arbeitssicherheit und Reinigung der einzelnen Arbeitsplätze und Einbauorte sind die jeweiligen Unternehmen verantwortlich
- 10.3. Für die Montage ist der ungehinderte Zugang zu Fassaden und Gerüsten sicher zu stellen. Ist dazu eine Anpassung am Gerüst oder anderen Baustelleneinrichtungen notwendig, hat dies unentgeltlich zu erfolgen.
- 10.4. Für Arbeiten ab 3.0m ab Abstellbasis ist vom Bauherrn ein Gerüst zur Verfügung zu stellen. Vorhandene Gerüste dürfen von uns kostenlos genützt werden. Änderungen an Gerüsten müssen bauseits ausgeführt

- werden. Bei Mehrstöckigen Gebäuden ist je Stockwerk ein Podest für das Einbringen des Materials bereit zu stellen. Notwendige Öffnungen im Gerüst für das Einbringen von grossen Elementen sind durch die Bauleitung zu veranlassen.
- 10.5. Bei Neubauten erfolgt die Montage auf vorbereitete Anschläge oder ins Licht versetzt. Die Maueranschlüsse müssen sauber verputzt sein. Höhenfixpunkte oder Meterrisse sind durch die Bauleitung vor der Montage pro Raum am Bauwerk festzulegen und zu markieren. Einmessen von Fassadenreferenzen sind bauseits durch den Geometer zu erstellen und pro Fenster zu markieren. Abdichtungen, Dampf- und Winddichtheitsabschlüsse sind nicht Standard. Sie können gegen Verrechnung der Schmidiger AG übertragen werden. Das Abdichtungskonzept ist durch den Architekten / Bauleitung zu erstellen. Vorschläge unsererseits sind unverbindlich und ohne Gewährleistung.
- 10.6. Die Baureinigung und Reinigung von Fenster und Glas hat bauseits zu erfolgen.
- 10.7. Der Besteller ist verantwortlich, dass die Masse und Baupläne eingehalten werden, die als Grundlage für die Erstellung der Bestellung gedient haben. Verlangte Masskontrollen am Bau werden nach Aufwand verrechnet.
- 10.8. Bei Renovationen in bewohnten Räumen muss freier Zugang an die Arbeitsorte gewährleistet sein. Alle Wertgegenstände müssen weggeräumt oder geschützt werden und die Möbel abgedeckt sein.
- 10.9. Bei der Demontage oder Montage der Fenster, Türen und Schreinerarbeiten zum Vorschein kommende zusätzliche Arbeiten werden separat verrechnet.
- 10.10. Für Schäden an hohlen oder schlecht haftenden Plättli, Wand- oder Leibungsverputz, Tapeten, Kunststeingewänden etc. können wir keine Haftung übernehmen.
- 10.11. Bei Beschädigungen von „Unterputz“ (d. h. unter Abdeckungen, Verkleidungen, hinter Rahmen, im Fensterleibungsbereich etc.) welche für die Monteure nicht ersichtlich sind, übernimmt die Schmidiger AG keine Haftung.
- 10.12. Eventuelle Rollladenarbeiten (Anpassungen, Gurte, Kurbelgestänge, Führungsschienen, Servicedeckel etc.) sowie Demontage und Montage von Heizkörpern etc. müssen, wenn nicht besonders erwähnt, bauseits ausgeführt werden. Wird bei der Montage festgestellt, dass die bestehenden Rollläden auf die alten Fenster fest montiert sind, müssen diese bauseits durch einen Fachmann entfernt und wieder montiert werden.
- 10.13. Die Demontage und Wiedermontage von Simsen inkl. allfälliger neuer Konsolen wird nach Aufwand verrechnet.
- 10.14. Die besenreine Reinigung im Arbeitsbereich erfolgt durch die Schmidiger AG, die Schlussreinigung erfolgt bauseits.
- 10.15. Dauert die Montage länger als 1 Tag, ist, falls nötig, für die Zwischenlagerung der Bauteile kostenlos ein geeigneter, trockener Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.
- 11. Regiearbeiten**
- 11.1. Bei Regiearbeiten hat die Schmidiger AG, neben der Vergütung der Arbeit gemäss unseren aktuellen Regielohnansätzen, Anspruch auf gesonderte Vergütung des Einsatzes von Servicewagen, Maschinen und Spezialwerkzeugen. Die Reisezeit wird als Arbeitszeit vergütet.
- 11.2. Regiearbeiten werden rein netto ohne Abzüge verrechnet.
- 12. Übernahme des Werkes resp. der Ware**
- 12.1. Sofort nach Beendigung der Montagearbeit hat der Kunde in Anwesenheit des Monteurs oder des Montageleiters das Werk zu überprüfen und den Abnahmerapport zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Abnahmerapportes gilt das Werk oder der Werkteil als abgenommen oder abgeliefert. Werden Rapporte nicht innert 3 Tagen nach erfolgter Montage unterzeichnet, gilt das Werk trotzdem als abgenommen und vom Besteller akzeptiert.
- 12.2. Beide Parteien können eine gemeinsame Abnahme des Werkes verlangen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Wird seitens des Bestellers an der gemeinsamen Bauabnahme nicht teilgenommen, gilt das Werk trotzdem als abgenommen.
- 12.3. Erfolgt unsere Leistung in mehreren Teiletappen, kann die Schmidiger AG für jede Teiletappe eine Abnahme verlangen und die bisher erbrachten Leistungen ohne irgendwelche Rückbehalte in Rechnung stellen.
- 12.4. Holz ist ein Naturprodukt. Abweichungen und Unterschiede in der Maserung, Struktur, Oberfläche und Farbe sind kein Reklamationsgrund. Die empfohlenen Wartungsintervalle der Oberflächen sind einzuhalten.
- 12.5. Für die Überwachung des Raumklimas auf der Baustelle ist der Bauherr oder dessen Vertreter verantwortlich. Die Holzfeuchtigkeit darf nach der Montage 15% nicht übersteigen. Für die Einhaltung dieser Bedingungen sind geeignete Massnahmen zu treffen.
- 12.6. Mängel, welche die Funktion nicht beeinträchtigen, berechtigen den Besteller nicht zur Nicht-Abnahme des Werkes und zum Rückbehalt von Zahlungen.
- 12.7. Mängel sind innert 5 Tagen nach der Montage der Bauteile der Schmidiger AG als Mängelrüge schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt das Werk als mängelfrei genehmigt. Vorbehalten bleiben verdeckte Mängel.
- 13. Zahlungsbedingungen**
- 13.1. Die Mehrwertsteuer MWST wird offen abgerechnet und ist in den Einheitspreisen und Stundensätzen nicht enthalten.
- 13.2. Abzüge irgendwelcher Art sind nur erlaubt, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.
- 13.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- 30% bei Auftragserteilung
 - 30% bei Montagebereitschaft
 - 30% nach Montageende
 - 10% Schlussrechnung
- 13.4. Bei Aufträgen unter 30'000.—Fr.
- 50% bei Auftragserteilung
 - 50% Schlussrechnung
- 13.5. Die Kosten für eine allfällige Sicherstellung der Anzahlung (Bankgarantie) werden dem Besteller verrechnet.
- 13.6. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 bzw. 30 Tagen ab Fakturadatum zu bezahlen. Die Rechnungsprüfung und Administrierung der Bauleitung bzw. der Bauherrschaft verlängern diese Frist nicht.
- 13.7. Nach Ablauf der Zahlungsfrist entfällt ein allfälliger Skontoabzug. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet.
- 13.8. Vereinbarte Pauschalpreise sind rein netto ohne jeden Abzug.
- 13.9. Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 9% auf die zur Zahlung fälligen Summe verrechnet. Verzugszinsen sind ab Fakturadatum geschuldet. Bei Zahlungsverzug wird der Schuldner automatisch auch ohne entsprechende Mahnung in Verzug gesetzt und die entsprechenden Zinsen werden fällig.
- 14. Garantieleistungen**
- 14.1. Die Gewährleistung erstreckt sich auf Mängel, welche auf das Material oder auf unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind.
- 14.2. Garantiefristen:
- 2 Jahre Garantie für offene Mängel (SIA Norm 118)
 - 5 Jahre Garantie für verdeckte Mängel (SIA Norm 118)
 - 5 Jahre Garantie auf Isolierglas (nicht Glasbruch) gemäss SIGAB
- 14.3. Die Garantiedauer beginnt mit der Werksabnahme.
- 14.4. Von der Garantie ausgeschlossen sind:
- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion

- Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Bauherr oder dessen Vertreter selbst dem Vertrag zugrunde gelegt hat.
 - Fehler oder Mängel, die mit einer Nutzungsvereinbarung in Kauf genommen wurden.
 - Mängel die infolge zu hoher Luftfeuchtigkeit oder zu hoher Raumtemperatur im Bau nach dem Einbau und während der Nutzung entstehen.
 - Mängel infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung durch den Bauherrn
 - Beschädigungen durch Dritte nach der Bauabnahme
 - Glasbruch, insbesondere Spannungsrisse infolge thermischer Überbelastung
 - Einstellarbeiten, welche durch den Gebrauch notwendig werden.
- 14.5. Die Schmidiger AG lehnt jegliche Haftung für Mangelfolgeschäden ab, ausser bei rechtswidrig absichtlichem oder grobfahrlässigem Verhalten. Insbesondere übernimmt die Schmidiger AG keinerlei Haftung für Schäden an Mauerwerk, Tapeten, Holz- und Plattenbelägen, Teppich, Storen, Jalousien etc., die trotz sorgfältiger Vornahme der Mängelbehebungsarbeiten entstehen.
- 14.6. Lässt der Besteller ohne ausdrückliche Zustimmung der Schmidiger AG durch Dritte Reparaturarbeiten ausführen, so erlischt dadurch jegliche Gewährleistung der Schmidiger AG.
- 14.7. Da wir für unsere Leistungen teilweise Naturprodukte, insbesondere Holz verwenden, sind Farb- und Strukturabweichungen von den gültigen Mustern durch den Besteller zu tolerieren und können nicht im Rahmen der Gewährleistung geltend gemacht werden. Bei Nachbestellungen kann keine Garantie für Farb- und Strukturgleichheit gegeben werden.
- 14.8. Sämtliche Absturzsicherungen bei Fenstern müssen bauseits durch den Besteller sichergestellt werden. Werden keine Absturzsicherungen eingeplant und montiert, hat der Besteller ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass solche fehlen und dementsprechend Verbundsicherheitsgläser (VSG) notwendig sind. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so lehnt die Schmidiger AG jegliche Haftung, insbesondere bei Unfällen, ab. Die Schmidiger AG trifft in diesem Zusammenhang ausdrücklich keine Aufklärungs- oder Abmahnungspflicht.
- 15. Haftung**
- 15.1. Die gelieferten Bauteile sind ausschliesslich für die vorgesehene Nutzung im vorgesehenen Umfang zu Nutzen. Aus Fehlbedienung könne keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.
- 15.2. Die Schmidiger AG haftet nicht für Schäden, die trotz sorgfältiger Arbeit am zu bearbeitenden Bauwerk entstanden sind. Insbesondere haftet der Unternehmer nicht für Schäden an unter der Oberfläche liegenden Bauteilen wie Leitungen, Ablaufrohren, Dichtungen und Isolationen etc., die weder bezeichnet noch auf den dem Unternehmer abgegebenen Plänen klar ersichtlich sind.
- 15.3. Ungeachtet allfälliger abweichender Bestimmungen haftet der Unternehmer nicht für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden sowie für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie z.B. Nutzungsausfall, entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden.
- 15.4. Die Haftung der Schmidiger AG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Besteller bezahlten Preis für die ausgeführten Lieferungen, jedoch maximal auf 50'000.—Fr. limitiert.
- 15.5. Der Besteller ist verpflichtet, allfällige amtliche Bewilligungen auf eigene Kosten und rechtzeitig einzuholen. Bussen und Strafen, die in diesem Zusammenhang von der Schmidiger AG nicht zu verantworten sind, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 16. Wartung**
- 16.1. Bedienungsanleitungen, Reinigungsvorschriften etc. können ab unserer Home-Page heruntergeladen werden und sind verbindlich einzuhalten.
- 16.2. Die Bauherrschaft ist für die korrekte Wartung und Nutzung verantwortlich. Bei Eigentümer- oder Mieterwechsel sind die entsprechenden Dokumente weiterzugeben.
- 16.3. Die Schmidiger AG haftet nicht für Schäden, die durch fehlende Wartung oder Wartungsfehler verursacht wurden.
- 16.4. Die gelieferten Bauteile sind ausschliesslich für die vorgesehene Nutzung im vorgesehenen Umfang zu Nutzen.
- 17. Verbindlichkeit der AGB**
- 17.1. Diese AGB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.
- 18. Gerichtsstand**
- 18.1. Gerichtsstand für den Besteller ist der Sitz der Schmidiger AG und damit Baar/ZG (Schweiz). Die Schmidiger AG ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Wohnsitz oder Sitz zu belangen.
- 18.2. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit von EU-Recht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Baar, Oktober 2017

Schmidiger AG
 Fenster Türen Innenausbau
 Neuhofstrasse 21c
 6340 Baar
 Tel: 041 767 71 71
 Fax: 041 767 71 70
 info@schmidiger-fenster.ch
 www.schmidiger-fenster.ch